

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gernrode vom 29.04.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2001

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode am 29.01.2001 nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 2
Form der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

**§ 3
Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag werden auf Antrag besonders erstattet:
 1. der Verdienstaussfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG; § 3 Abs. 1 ThürFwEntschVO bleibt unberührt;
 2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich aufgeführten Gespräche; die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.
- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes und bis zu dessen Inkrafttreten nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes zu berechnen.

§ 4
Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5
Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 DM (60,00 €).
- (2) Nimmt der Vertreter einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte (60,00 DM - 30,00 €) den Ortsbrandmeister festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

<	Jugendfeuerwehrwart	60,00 DM (30,00 €)
<	Gerätewart	40,00 DM (20,00 €).

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung sowie die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Der ausgewiesene Euro-Betrag gilt ab dem 01.01.2002.

gez. Gerhard Hellrung
Bürgermeister

- Dienstsiegel –

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29.04.1996 rechtskräftig seit:	08.06.1996
1.Änderungssatzung vom 29.01.2001 rechtskräftig seit:	03.03.2001